

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9

für das Gebiet "zwischen der B 201 und der Arnisser Straße"

Begründung

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / Veröffentlichung, Februar 2026)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Faulück, unmittelbar südlich der B 201. Östlich der direkt angrenzenden Ackerfläche liegen die Wohngrundstücke der Siedlung „Dreieckel“ an der Arnisser Straße (L25).

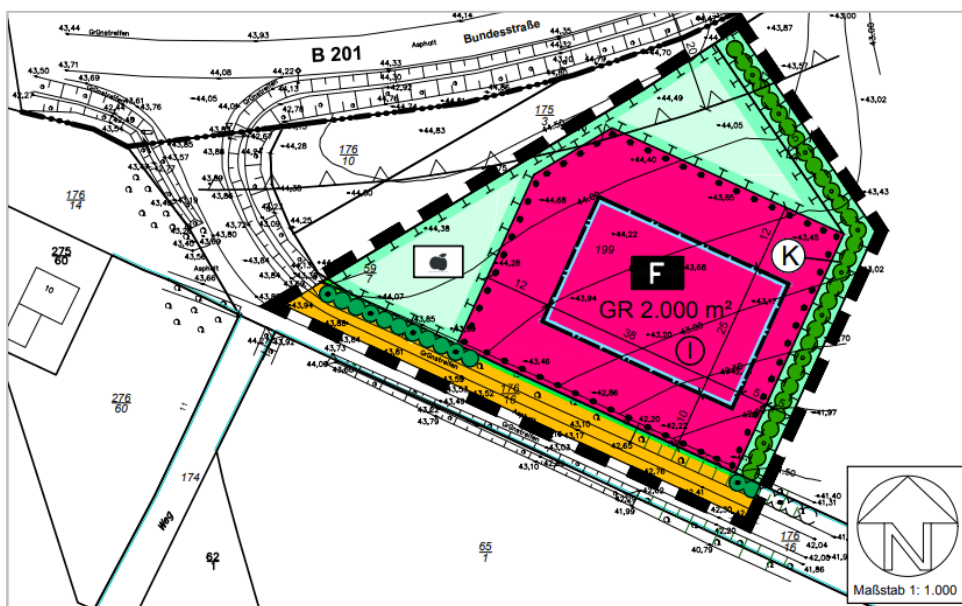
Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstück 199 sowie Teile des Flurstücks 176/16, Flur 4, Gemarkung Faulück und umfasst eine Fläche von ca. 2.750 m².

2 Planungsziel und Planungserfordernis

Im Mai 2020 hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück den B-Plan Nr. 9 beschlossen (vgl. nachfolgende Abbildung) und parallel die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, um an diesem Standort die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen. Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert.

Zur Stärkung des gemeindlichen Zentrums beabsichtigt die Gemeinde im Südwesten des Feuerwehrgerätehauses einen Spielplatz einzurichten. Mit der Änderung und Erweiterung des B-Planes sollen die dementsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Abb. 1: Planzeichnung B-Plan Nr. 9



3 Entwicklung der Planung

3.1 Landesplanung - Regionalplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) ist die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück gehört zum Nahbereich Kappeln.

3.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs.2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das zur Festsetzung einer Grünfläche vorgesehene Grundstück ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher wird parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.9 die 5. Änderung des FNP aufgestellt. Entsprechend den Zielsetzungen des Bebauungsplanes ist dort fortan die Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung als Grünfläche vorgesehen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

4 Planungskonzept / Inhalte der Planung

4.1 Konzept

Mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück eine zentrale Einrichtung für die Dorfgemeinschaft geschaffen. Das gemeindliche Zentrum soll durch die Errichtung eines Spielplatzes gestärkt werden.

Die Gemeinde möchte auf der südwestlich an das Feuerwehrgelände angrenzenden Fläche eine Spielplatzfläche einrichten. Die zukünftige Grünfläche wird im Süden gegenüber der direkt angrenzenden Straße bereits durch eine Feldhecke begrenzt. Die im Ursprungsbebauungsplan vorgesehene Knickneuanlage östlich des Feuerwehrgeländes wurde bisher nicht umgesetzt. Um eine räumliche Verbindung der gemeindlichen Flächen zu ermöglichen, soll auf die Knickherrichtung an diesem Standort verzichtet werden. Stattdessen soll die erforderliche Neuanlage eines Knicks in Fortsetzung der bisher festgesetzten nördlichen Abgrenzung erfolgen und damit eine klare Begrenzung gegenüber dem offenen Landschaftsraum im Norden geschaffen werden.

4.2 Festsetzungen

Der Bebauungsplan soll Grundlage für eine angemessene Weiterentwicklung der Gemeinbedarfseinrichtung sein. Zur Sicherung der mit der Planung verfolgten Ziele sieht der Bebauungsplan im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Entsprechend des planerischen Ziels erfolgt auf dem überwiegenden Teil des Plangebiets die Festsetzung „öffentliche Grünfläche – Spielplatz“.

Der im Osten des ursprünglichen Geltungsbereichs als Maßnahmenfläche/Knickneuanlage festgesetzte Bereich wird nunmehr als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ festgesetzt.

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In Fortsetzung der von Nordwesten verlaufenden Maßnahmenfläche Knickschutzzone (Knickneuanlage) soll auch die Spielplatzfläche im Norden gegenüber dem offenen Landschaftsraum durch eine Knickneuanlage (ca. 66 m) abgegrenzt werden. Es entfällt die bisher vorgesehene Knickneuanlage östlich des Feuerwehrgeländes (ca. 48 m), die bisher noch nicht umgesetzt wurde.

Mit der Festsetzung der Knickneuanlage im Norden des Plangebiets wird das Ziel der Schaffung einer ortsgerechten Eingrünung verfolgt.

Straßenverkehrsfläche

Der angrenzende Abschnitt der der Erschließung dienenden Gemeindestraße ist hälftig als Verkehrsfläche festgesetzt.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Knick, Feldhecke (§ 21 LNatSchG)

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs besteht eine Feldhecke, der nach § 21 LNatSchG geschützt ist. Diese wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

5 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die südlich gelegene Straße (vorhandene Zufahrt, Heckloch).

Das Plangebiet ist erschlossen. Das Erfordernis ergänzender Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nach heutigem Kenntnistand nicht gegeben.

6 Natur und Landschaft

Zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht (siehe nachfolgende Ziffer) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse, sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen vermieden werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewärtigen sind.

7 Umweltbericht¹

7.1 Einleitung

7.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Faulück südlich der B201 und südöstlich angrenzend an das dort vorhandene Feuerwehrgerätehaus (B-Plan Nr. 9, 2020).

Zur Stärkung des gemeindlichen Zentrums beabsichtigt die Gemeinde im Südwesten des Feuerwehrgerätehauses einen Spielplatz einzurichten. Mit der Änderung und Erweiterung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

¹ bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing- Alke Buck, Sterup

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9 umfasst eine Fläche von ca. 2.750 m².

Parallel erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück.

7.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)
<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem hier vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.</i>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft, sowie der Schutz von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuches zu entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Plangebiet erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotopausstattung. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt.</i> <p>§ 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine Relevanzprüfung sowie die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen auf Artengruppen-Niveau</i>
Bundes-Bodenschutzgesetz
<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen; Sanierung von Boden und Altlasten; Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Durch den Bebauungsplan entstehen keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (keine Versiegelung)</i> – <i>Verweis auf § 15 DSchG (Lage innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes)</i>
Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)
<p>Es ist Aufgabe der Gemeinde, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nummer 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO), zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Im Plangebiet sind keine Altlasten vorhanden (s. Schutzgut Boden)</i>
Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein)
<p>Schutz, Erhaltung und Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen sowie schonender und werterhaltender Umgang mit diesen Kulturgütern. Die Gemeinden haben sich ihren Denkmälern in besonderem Maße anzunehmen und diese vorbildlich zu pflegen. Hierzu gehören Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale sowie bewegliche Kulturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes. Gemäß Stellungnahme des archäologischen Landesamtes (15.10.2025) sind derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festzustellen.</i>
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
In der Umgebung des Plangebietes sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorhanden.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schlei.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete.

Fachplanungen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Biotopverbundflächen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) finden sich für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Darstellungen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (1998/1999) sind für das Plangebiet bis auf den Erhalt des straßenbegleitenden Knicks keine Entwicklungsziele dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück sieht an dieser Stelle die Anlage eines Spielplatzes nicht vor, stellt aber auch keine Entwicklungsziele dar, die der geplanten Erweiterung entgegenstehen.

Da der straßenbegleitende Knick erhalten wird, sind von der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Da keine ökologisch hochwertigen Bereiche in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück entschieden, zugunsten einer Stärkung des Dorfkerns von den Aussagen der gemeindlichen Landschaftsplanung (Fläche für die Landwirtschaft – keine speziellen Entwicklungsziele) abzuweichen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück nicht gesehen.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) ist die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Im rechtsgültigen Regionalplan für den Planungsraum V (2002) liegt das Plangebiet innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Dieselbe Darstellung („Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“) findet sich im nachgeordneten 2. Entwurf für den Regionalplan Planungsraum I (2025).

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (2009) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Parallelverfahren erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück.

7.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 kommt im Plangebiet die Bodenart Sandlehm über Normallehm und die Bodentypengesellschaft Pseudogley-Parabraunerde mit Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol vor.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

Durch den Bebauungsplan wird im Plangebiet keine Versiegelung ermöglicht.

Auswirkungen

Durch den Bebauungsplan wird im Plangebiet keine Versiegelung ermöglicht.

Bewertung

Da durch den Bebauungsplan keine Versiegelung vorbereitet wird, kommt es durch die Umsetzung der Planung nicht zu erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Fläche

Bestand

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.

Für das Plangebiet wird die natürliche Ertragsfähigkeit im Rahmen der regionalen Bewertung mit „mittel“ angegeben. Ursprünglich wurde die Fläche ackerbaulich genutzt. Derzeit findet keine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche statt.

Auswirkungen

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist die Umsetzung der Planung als Flächenverbrauch in sehr geringem Ausmaß zu werten.

Bewertung

Aufgrund des sehr geringen Ausmaßes des Flächenverbrauches entstehen keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Bestand

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hinsichtlich des Grundwassers liegen keine Daten vor.

Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung entstehen keine Auswirkung auf Oberflächengewässer.

Da im Plangebiet keine zusätzliche Versiegelung vorbereitet wird, ist nicht mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu rechnen.

Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer/Grundwasser).

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Bestand

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 (2020) wurde das gesamte Flurstück als Ackerfläche genutzt. Nach dem Bau des Feuerwehrgerätehauses wurde die verbliebene Fläche mit einer artenreichen Saatgutmischung angesät. Zum Begehungszeitpunkt (04.09.2025) kam neben Gräsern viel Spitzwegerich und Klee vor, weiterhin Wiesen-Flockenblume, Schafgarbe und weitere Kräuter.

An der Straße verläuft ein Knick. Dieser unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

Im westlich angrenzenden B-Plan Nr. 9 (2020) wurde zur Eingrünung des Feuerwehrgerätehauses das Aufsetzen eines Knicks an der östlichen und nordöstlichen Seite des Plangebietes festgesetzt (s. Kap. 2). Weiterhin wurde die Anlage einer Streuobstwiese im Westen und Nordwesten des Plangebietes festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher noch nicht umgesetzt.

Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet

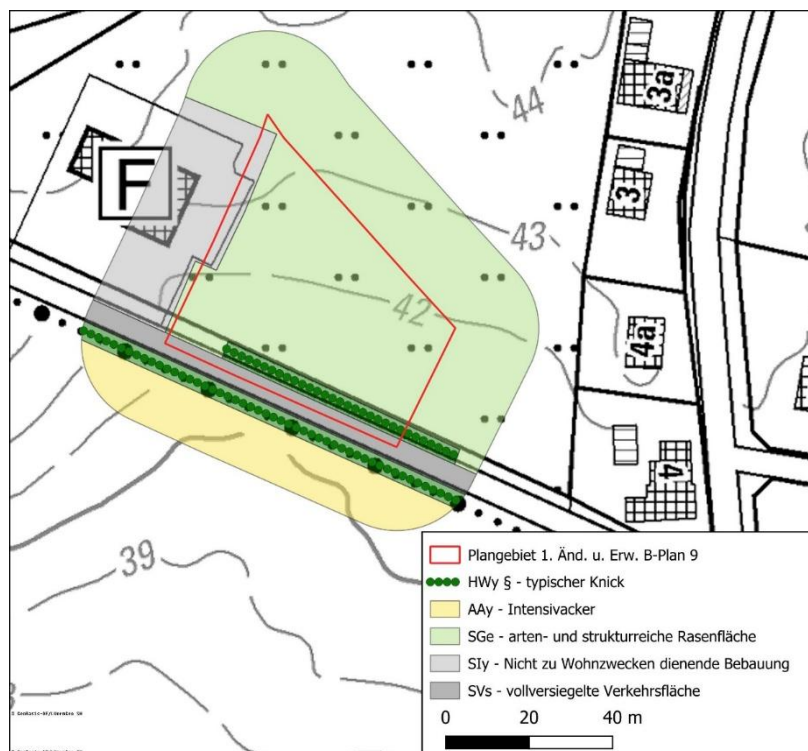


Foto 1: Geplanter Erweiterungsbereich (Panoramaaufnahme) – Blickrichtung Osten



Auswirkungen

- Im Plangebiet sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.
- Der geplante und noch nicht umgesetzte Knick an der östlichen Seite des Ursprungs-Bebauungsplanes (48 m) würde der vorliegenden Planung im Wege stehen.
- Statt der 48 m Knick an der östlichen Seite des Feuerwehrgerätehauses ist die Neuanlage von 66 m Knick an der nordöstlichen Seite des Plangebietes vorgesehen.

Ergebnis/Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope zu rechnen, da weder naturnahe Bereiche noch Gehölzbestände in Anspruch genommen werden. Der ursprünglich an der östlichen Seite des Ursprungs-B-Planes vorgesehene Knick ist nun an der nordöstlichen Seite des derzeitigen Plangebietes vorgesehen (statt 48 m Knickneuanlage nun 66 m Knickneuanlage).

Schutzgut Tiere

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. § 44 BNatSchG

Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgte eine Relevanzprüfung anhand einer Ortsbegehung und aufgrund einer Potenzialanalyse.

Auf eine Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt wurde aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes verzichtet.

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist auf einer strukturreichen Grünfläche die Anlage eines Spielplatzes geplant.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der potenziell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss.

Von der Planung sind keine Gehölzstrukturen betroffen. Auswirkungen auf Gehölzbrüter und Fledermäuse können somit ausgeschlossen werden.

Die Grünfläche hat aufgrund ihrer Lage nahe an Siedlungsflächen und zwischen zwei Straßen keine Eignung als Lebensraum für Wiesenvögel wie Feldlerche und Kiebitz, da diese Arten zu Vertikalstrukturen einen Meideabstand von mindestens 50 m einhalten.

Auswirkungen auf häufige und weit verbreitete Vogelarten des Offenlandes können ausgeschlossen werden, da diese ausweichfähig sind und das Plangebiet nur ein suboptimales Habitat darstellt (häufige Störungen durch angrenzende Straßen, durch nahegelegene Wohnbebauung häufig Probleme durch freilaufende Katzen).

Schlussfolgerungen artenschutzrechtliche Bewertung:

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann sicher ausgeschlossen werden, da nicht in entsprechende Habitate eingegriffen wird.

Schutzgut Biologische Vielfalt²

Das Plangebiet verfügt aufgrund der Nutzung als Grünfläche nur über eine geringe Vielfalt von Lebensräumen für eine geringe Anzahl verschiedener Arten. Daher ist die Bedeutung für die biologische Vielfalt gering.

Da durch die Planung keine ökologisch hochwertigen Elemente beeinträchtigt werden, sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet liegt zwischen dem Feuerwehrgerätehaus im Westen und Siedlungsflächen im Osten. Der Bereich ist stark überprägt durch die vielbefahrene B201.

Auswirkungen

Veränderung des Ortsbildes im Nahbereich. Der geplante Spielplatz wird nach Nordosten durch einen neuen Knick und nach Südwesten durch einen bestehenden Knick eingegrünt sein.

Ergebnis/Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche zwischen Feuerwehrgerätehaus und Siedlungsbereich.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren klein-klimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Auswirkungen

Durch die Planung entstehen keine relevanten Auswirkungen auf das Mikro- oder Makroklima

²Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

oder die Frischluftversorgung des Ortes Rabenkirchen-Faulück.

Bewertung

Durch die Planung ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestand

Das Plangebiet liegt im Nahbereich von vorhandenen wohnbaulichen Nutzungen an der Arnisser Straße.

Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktionen.

Auswirkungen

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Bewertung

Durch die Planung sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand

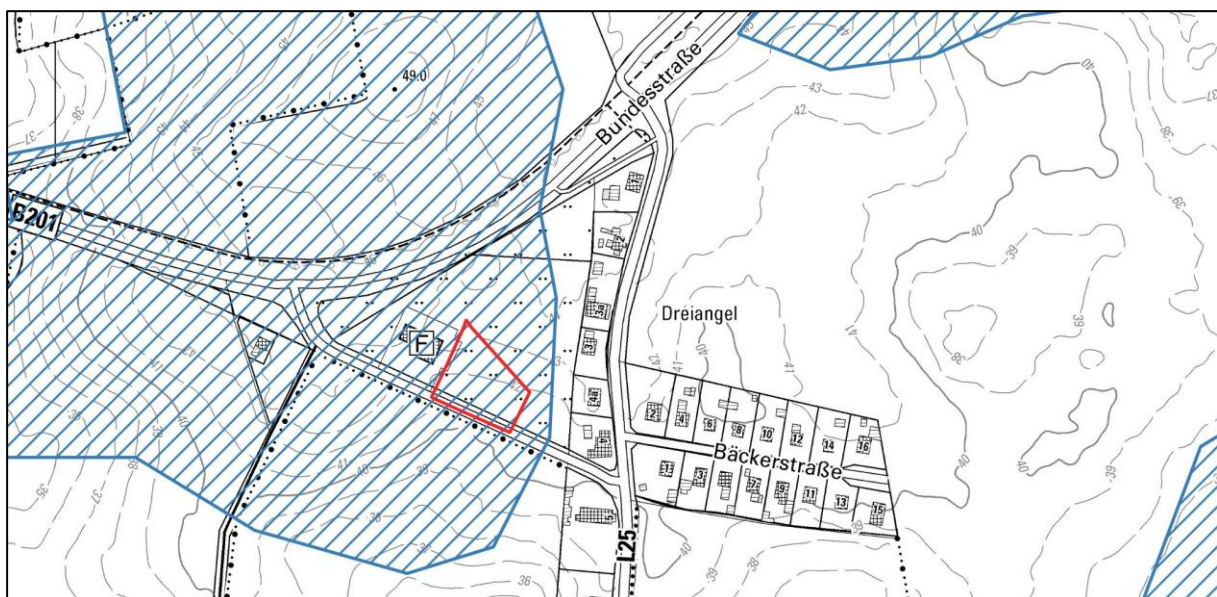
a) Baudenkmale

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

b) Archäologische Denkmale

Das Plangebiet liegt vollumfänglich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG.

Abb. 3: Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes



Auswirkungen

Gemäß Stellungnahme des archäologischen Landesamtes (15.10.2025) können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Bewertung

Auch wenn derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale erkennbar sind, ist gleichwohl stets der § 15 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Neben den einzelnen Umweltbelangen sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Im Planungsgebiet relevant sind die Wechselwirkungen zwischen

- Boden und Wasserhaushalt
- Vegetation und Eignung als Tierlebensraum (Bedeutung der Gehölzstrukturen als Nahrungs- Brut- und Überwinterungsstandorte)
- Vegetation und Landschaftsbild (Eingrünung)

In der Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen bei den einzelnen Umweltbelangen berücksichtigt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden
<ul style="list-style-type: none"> – Durch den Bebauungsplan wird im Plangebiet keine Versiegelung ermöglicht. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
Schutzgut Fläche
<ul style="list-style-type: none"> – Kleinflächige Inanspruchnahme einer Rasenfläche im Umgebungsbereich des Feuerwehrgerätehauses <ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenverbrauch in sehr geringem Ausmaß – keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche
Schutzgut Wasser
<ul style="list-style-type: none"> – Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern / keine Versiegelung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
Schutzgut Pflanzen und Biotope
<ul style="list-style-type: none"> – Inanspruchnahme einer Rasenfläche im Umgebungsbereich des Feuerwehrgerätehauses – Im Plangebiet sind keine baulichen Anlagen vorgesehen – Der geplante und noch nicht umgesetzte Knick an der östlichen Seite des Ursprungs-Bebauungsplanes (48 m) würde der vorliegenden Planung im Wege stehen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Statt der 48 m Knick an der östlichen Seite des Feuerwehrgerätehauses ist die Neuanlage von 66 m Knick an der nordöstlichen Seite des Plangebietes vorgesehen.
Schutzgut Tiere
<ul style="list-style-type: none"> – Eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden, da nicht in entsprechende Lebensräume eingegriffen wird.
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> – Geringfügige Veränderung des Ortsbildes im Nahbereich. Der geplante Spielplatz wird nach Nordosten durch einen neuen Knick und nach Südwesten durch einen bestehenden Knick eingegrünt sein. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
Schutzgut Klima/Luft
<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
<ul style="list-style-type: none"> – Konflikte aus Sicht des Immissionsschutzes sind nicht erkennbar. <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> – das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemäß Stellungnahme des archäologischen Landesamtes (15.10.2025) können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale festgestellt werden.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung ist nicht mit erheblichen Emissionen zu rechnen.

Es entstehen weder Abfälle noch Abwässer.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für das Plangebiet ist keine Energieversorgung erforderlich.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Bei Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Planung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht gegeben.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Anlage des Spielplatzes werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

7.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Nach § 13 BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vollständig vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, muss der Verursacher den Eingriff durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensieren.

Schutzgut Pflanzen

Eingriff:

- Der geplante und noch nicht umgesetzte Knick an der östlichen Seite des Ursprungs-Bebauungsplanes (48 m) würde der vorliegenden Planung im Wege stehen.

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Statt der 48 m Knick an der östlichen Seite des Feuerwehrgerätehauses ist die Neuanlage von 66 m Knick an der nordöstlichen Seite des Plangebietes vorgesehen.

Ausgleich: -

Eingriff Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Eingriff:

- Veränderung des Ortsbildes im Nahbereich.

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Erhalt des vorhandenen Knicks im Süden des Plangebietes
- Neuanlage eines Knicks im Nordosten des Plangebietes (Übernahme und Erweiterung der Ausgleichsverpflichtung aus dem Ursprungs-Bebauungsplan)

Ausgleich: -

7.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

Schutzgut Pflanzen:

- Statt der 48 m Knick an der östlichen Seite des Feuerwehrgerätehauses Neuanlage von 66 m Knick an der nordöstlichen Seite des Plangebietes.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

- Erhalt des vorhandenen Knicks im Süden des Plangebietes
- Neuanlage eines Knicks im Nordosten des Plangebietes (s.o.)

Ausgleichsmaßnahmen:

Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der planerischen Ziele, des Bestandes und der räumlichen Lage ist die Variationsbreite für Planungsalternativen innerhalb des Plangeltungsbereiches gering.

7.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt,

werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, der Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Schleswig-Flensburg.

Zusammenfassung

Zur Stärkung des gemeindlichen Zentrums beabsichtigt die Gemeinde im Südwesten des Feuerwehrgerätehauses einen Spielplatz einzurichten. Mit der Änderung und Erweiterung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9 umfasst eine Fläche von ca. 2.750 m².

Durch die Planung werden zwar Eingriffe in Schutzgüter (Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet, können aber durch die getroffenen planerischen Regelungen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werden sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Quellen Umweltbericht:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
- Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde, 2025: 2. Entwurf für die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I
- Gemeinde Rabenkirchen-Faulück, 1998/1999: Landschaftsplan
- Gemeinde Rabenkirchen-Faulück, 2009: Flächennutzungsplan
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 15.10.2025

8 Kosten

Die Baukosten werden z.Zt. im Rahmen der laufenden Planung ermittelt.

9 Flächenbilanz B-Plan

Art der Nutzung	m ²	m ²	%
Fläche für Gemeinbedarf		144	5,22
Öffentliche Grünfläche – Spielplatz -		1.884	68,38
Maßnahmenfläche Knickschutzzone		335	12,15
Straßenverkehrsfläche		392	14,25
Summe		2.755	100,00

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Rabenkirchen-Faulück

.....

- Bürgermeister –
